

Rechtliche Informationen zur Eheschließung bei ausschließlich deutscher Beteiligung

Anmeldung der Eheschließung

Damit die Ehe geschlossen werden kann, ist sie von den Verlobten zuvor anzumelden.

Für die Anmeldung der Eheschließung ist das Standesamt des gewöhnlichen Aufenthalts zuständig. Sofern beide Verlobte unterschiedliche Aufenthalte haben, können sie wählen, bei welchem Standesamt die Eheschließung angemeldet werden soll. Falls beide Verlobte im Ausland leben, ist für die Anmeldung das Eheschließungsstandesamt zuständig.

Die Anmeldung kann mündlich durch Vorsprache oder schriftlich erfolgen.

Erst mit Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses (und einer Terminbestätigung) ist die Eheschließung verbindlich.

Ehevoraussetzungen

Die Ehe eingehen darf nur, wer volljährig und geschäftsfähig ist. Falls man zuvor verheiratet war, muss eine Vorehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft aufgelöst sein. In der Verwandtschaft dürfen voll- und halbbürtige Geschwister nicht die Ehe schließen und Personen, die miteinander in gerader Linie verwandt sind. Wer durch Annahme als Kind (Adoption) in gerader Linie miteinander verwandt sind, darf nicht die Ehe schließen. Blutsverwandte Geschwister dürfen auch nach Annahme eines von Ihnen nicht die Ehe schließen. Sog. Adoptivgeschwister dürfen nach Befreiung durch das Familiengericht die Ehe schließen

Namensrecht (§ 1355 BGB)

1) Die Ehegatten sollen einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) bestimmen. Die Ehegatten führen den von ihnen bestimmten Ehenamen. Bestimmen die Ehegatten keinen Ehenamen, so führen sie ihren zur Zeit der Eheschließung geführten Namen auch nach der Eheschließung.

(2) Zum Ehenamen können die Ehegatten durch Erklärung gegenüber dem Standesamt den Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen eines Ehegatten bestimmen.

(3) Die Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens soll bei der Eheschließung erfolgen. Wird die Erklärung später abgegeben, so muss sie öffentlich beglaubigt werden.

(4) Ein Ehegatte, dessen Name nicht Ehename wird, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen voranstellen oder anfügen. Dies gilt nicht, wenn der Ehename aus mehreren Namen besteht. Besteht der Name eines Ehegatten aus mehreren Namen, so kann nur einer dieser Namen hinzugefügt werden. Die Erklärung kann gegenüber dem Standesamt widerrufen werden; in diesem Falle ist eine erneute Erklärung nach Satz 1 nicht zulässig. Die Erklärung, wenn sie nicht bei der Eheschließung gegenüber einem deutschen Standesamt abgegeben wird, und der Widerruf müssen öffentlich beglaubigt werden.

(5) Der verwitwete oder geschiedene Ehegatte behält den Ehenamen. Er kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt seinen Geburtsnamen oder den Namen wieder annehmen, den er bis zur Bestimmung des Ehenamens geführt hat, oder dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Bestimmung des Ehenamens geführten Namen voranstellen oder anfügen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Geburtsname ist der Name, der in die Geburtsurkunde eines Ehegatten zum Zeitpunkt der Erklärung gegenüber dem Standesamt einzutragen ist.

Kinder

Sofern gemeinsame Kinder vorhanden sind, erwerben die Eltern, sofern nicht bereits eine Sorgeerklärung abgegeben wurde, die gemeinsame Sorge mit der Eheschließung. Falls die Eltern einen Ehenamen bestimmen, erstreckt sich dieser auf ein Kind, das das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Bei älteren Kindern ist eine sog. Anchlussklärung erforderlich. Bis zum vierzehnten Lebensjahr können die Eltern es als gesetzlicher Vertreter erklären; Kinder die älter sind, können die Erklärung nur selbst abgeben und bedürfen (bei Minderjährigkeit) der Zustimmung der Eltern.